



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Per elektronischer Post
Stadtverwaltung
Amt 61
40200 Düsseldorf

<mailto:bauleitplanung@duesseldorf.de>

Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)
Bebauungsplan Vorentwurf – Schwannstraße 3 / Kennedydamm 55
(01/017) – (Gebiet etwa zwischen Uerdinger Straße, Roßstraße,
Schwannstraße und Kennedydamm)

Im Rahmen des o.g. Verfahrens haben Sie mich beteiligt und um
Stellungnahme gebeten.

**Hinsichtlich der Belange des Verkehrs (Dez. 25) ergeht folgende
Stellungnahme:**

Da wir in solchen Verfahren als Teil-Dezernat 25.02 in der
Vergangenheit als örtlich zuständige Straßenverkehrsbehörde der
Autobahn Stellung genommen haben und sämtliche Autobahn
Zuständigkeiten seit dem 01.01.2021 an die Autobahn GmbH
übergegangen sind, bleibt mir für unser Sachgebiet (25.02.) nur
Fehlanzeige zu melden.

Die Autobahnen werden seit dem 01.01.2021 betreut durch die
Autobahn GmbH, Niederlassung Rheinland und sind erreichbar unter
der folgenden Anschrift:

**Die Autobahn GmbH des Bundes
Niederlassung Rheinland
Hansastraße 2
47799 Krefeld**

**Hinsichtlich der Belange des Luftverkehrs (Dez. 26) ergeht
folgende Stellungnahme:**

Wie bereits in der Stellungnahme vom 11.10.2019 dargelegt, liegt das
Plangebiet im Bauschutzbereich des Flughafens Düsseldorf gem. § 12
Luftverkehrsgesetz (LuftVG). Bauvorhaben im Plangebiet bedürfen
daher im Baugenehmigungsverfahren ab einer Höhe von 61 m über
NNH meiner Zustimmung als Luftfahrtbehörde.

Datum: 21.10.2021

Seite 1 von 4

Aktenzeichen:
53.01.44-BPL-D-363/2021
bei Antwort bitte angeben

Herr Halbfas
Zimmer: 247
Telefon:
0211 475-9319
Telefax:
0211 475-2790
carsten.halbfas@
brd.nrw.de

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis Düsseldorf Hbf
U-Bahn Linien U78, U79
Haltestelle:
Victoriaplatz/Kiever Straße



Aus Flugbetriebs- bzw. Hindernisgründen würden gegen die vorgesehenen Hochhäuser bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage keine grundsätzlichen Bedenken bestehen, wenn diese mit einer Tages- und Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) versehen und als Luftfahrthindernisse veröffentlicht werden.

Die Zulassung eines „Landeplatzes für elektrisch betriebene Senkrechtstarter“ obliegt einem Verfahren gem. § 6 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) in Zuständigkeit der Bezirksregierung Düsseldorf als Luftfahrtbehörde. Hierzu erlaube ich mir folgende Anmerkungen:

- Eine Flugplatzgenehmigung nach § 6 LuftVG stellt keine gebundene Entscheidung dar. Es handelt sich vielmehr um eine fachplanerische Abwägungsentscheidung. Hierzu ist insbesondere auch der verkehrliche Bedarf für einen neuen Flugplatz darzulegen.
- Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) hat darauf hingewiesen, dass Landeplätze für elektrisch betriebene Senkrechtstarter aktuell nicht genehmigt werden können, da keine belastbaren Grundlagen zum entsprechenden Flugbetrieb vorliegen. Technische und betriebliche Richtlinien befinden sich erst in Erarbeitung. Insofern können zum aktuellen Zeitpunkt keine belastbaren Aussagen hinsichtlich des Flächen- und Raumbedarfs für einen solchen Landeplatz und die vorzuhaltenden Sicherheitseinrichtungen getroffen werden. Vor diesem Hintergrund sollte auf flächenhafte Darstellungen als Fläche für den Luftverkehr in Kombination mit Baulinien verzichtet werden, zumal den städtebaulichen Vorstellungen der Stadt Düsseldorf auch durch die symbolische Darstellung grundsätzlich Ausdruck verliehen wird.

Hinweis:

Das Plangebiet ist von Anlagenschutzbereichen gem. §18a LuftVG betroffen. Zu errichtende Bauwerke bedürfen daher einer Entscheidung des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung (BAF), ob durch die Errichtung Funk-, Navigations- oder Radaranlagen gestört werden können. Diese Entscheidung kann verbindlich erst im Baugenehmigungsverfahren oder im Rahmen eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans getroffen werden und setzt genaue Informationen zur Gebäudekubatur und zu Fassadengestaltung und –materialität voraus. Insofern kann nicht ausgeschlossen werden, dass durch das BAF zu einem späteren Zeitpunkt Auflagen hinsichtlich zulässiger Bauhöhen, sowie der Ausrichtung und Materialverwendung der Fassaden gemacht werden.

Hinsichtlich der Belange der ländlichen Entwicklung und Bodenordnung (Dez. 33) ergeht folgende Stellungnahme:

Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.



Hinsichtlich der Belange der Denkmalangelegenheiten (Dez. 35) ergeht folgende Stellungnahme:

Gegen die Änderung in dem oben genannten Bereich im Regierungsbezirk Düsseldorf bestehen aus meiner Sicht keine Bedenken, da sich im Planungsgebiet meines Wissens keine Bau- oder Bodendenkmäler befinden, die im Eigentum oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes stehen.

Da meine Zuständigkeiten nur für Denkmäler im Eigentums- oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes gegeben sind empfehle ich - falls nicht bereits geschehen- den LVR -Amt für Denkmalpflege im Rheinland-, Pulheim und den LVR -Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland-, Bonn, sowie die zuständige kommunale Untere Denkmalbehörde zur Wahrung sämtlicher denkmalrechtlicher Belange zu beteiligen.

Hinsichtlich der Belange des Landschafts- und Naturschutzes (Dez. 51) ergeht folgende Stellungnahme:

Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.

Hinsichtlich der Belange der Abfallwirtschaft (Dez. 52) ergeht folgende Stellungnahme:

Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.

Hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes, Luftreinhalteplanung (Dez. 53.1) ergeht folgende Stellungnahme:

Die mir vorliegenden Unterlagen der Stadt Düsseldorf zum Bebauungsplan Nr. 01/017 Vorentwurf wurden aus Sicht der Luftreinhalteplanung geprüft.

Der Bebauungsplan liegt im Einzugsgebiet des Luftreinhalteplans Düsseldorf und innerhalb der ausgewiesenen Umweltzone Düsseldorf - Stufe 3.

Der Begründung zum Bebauungsplan in der Fassung vom 30.08.2019 ist zu entnehmen, dass die Umweltbelange im weiteren Verfahren ergänzt werden. Mögliche Auswirkungen des Vorhabens auf die lufthygienische Situation sollten hier berücksichtigt werden.

Gegen das o.g. Verfahren bestehen vorbehaltlich dieser Ergebnisse aus Sicht des SG 53.01 – Luftreinhalteplanung – unter Berücksichtigung des in der Begründung aufgezeigten Bauungs- und Nutzungskonzepts keine Bedenken.



Hinsichtlich der Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54) ergeht folgende Stellungnahme:

Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.

Ansprechpartner/innen:

- Belange des Verkehrs (Dez. 25)
Frau Elsiepen Dez25.Beteiligungen@brd.nrw.de Tel.: 0211/ 475-3325
- Belange des Luftverkehrs (Dez. 26)
Herr Karrenberg jens.karrenberg@brd.nrw.de Tel.: 0211/ 475-4059
- Belange des Immissionsschutzes, Luftreinhalteplanung (Dez. 53.1)
Herr Stoffels michael.stoffels@brd.nrw.de Tel.: 0211/ 475-9125
- Belange der Denkmalangelegenheiten (Dez. 35)
Herr Braun alexander.braun@brd.nrw.de Tel.: 0211/ 475-1326

Hinweis:

Diese Stellungnahme erfolgt im Zuge der Beteiligung der Bezirksregierung Düsseldorf als Träger öffentlicher Belange.

Insofern wurden lediglich diejenigen Fachdezernate beteiligt, denen diese Funktion im vorliegenden Verfahren obliegt. Andere Dezernate/Sachgebiete haben die von Ihnen vorgelegten Unterlagen daher nicht geprüft.

Dies kann dazu führen, dass von mir z.B. in späteren Genehmigungs- oder Antragsverfahren auch (Rechts-)Verstöße geltend gemacht werden können, die in diesem Schreiben keine Erwähnung finden.

Bitte beachten Sie die Anforderungen an die Form der TÖB-Beteiligung:

http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/DieBezirksregierung/04_TOEB.html

und

https://www.brd.nrw.de/system/files/media/document/2021-09/04_toeb_zustaendigkeiten.pdf

Im Auftrag

gez. Carsten Halbfas